

Satzung des KreisSportBundes Ennepe-Ruhr e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes EN e.V.
am 14. April 2016 in Herdecke

*Alle personenbezogenen Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer,
wegen der besseren Lesbarkeit werden nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich benannt!*

Inhalt

§ 1	Name - Wesen – Sitz	3
§ 2	Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 3	Zweck.....	3
§ 4	Kernthemen.....	4
§ 5	Kernaufgaben.....	4
§ 6	Rechtsgrundlagen.....	5
§ 7	Mitgliedschaft	5
§ 8	StadtSportVerbände	5
§ 9	Fachschaften	6
§ 10	Aufnahme und Pflichten der Mitglieder	6
§ 11	Austritt, Ausschluss und Auflösung	6
§ 12	Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	6
§ 13	Organe.....	7
§ 14	Mitgliederversammlung.....	7
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 16	Vorstand.....	9
§ 17	Aufgaben des Vorstandes	9
§ 18	Vorstand nach § 26 BGB	9
§ 19	Sportjugend	10
§ 20	Gleichstellung der Geschlechter	10
§ 21	Ständige Konferenzen.....	10
§ 22	Fachgruppen.....	10
§ 23	Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen/Mitarbeit.....	11
§ 24	Revision	11
§ 25	Abstimmung und Wahlen	12
§ 26	Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	12
§ 27	Auflösung/Aufhebung	12
§ 28	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	13

§ 1 Name - Wesen – Sitz

- (1) Der Bund führt den Namen „KreisSportBund Ennepe-Ruhr e.V.“ (KSB-EN), Witten.
- (2) Er ist der Zusammenschluss der gemeinnützigen Sportvereine, der StadtSportVerbände (SSV) und der Fachschaften aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis.
- (3) Er hat seinen Sitz in Witten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nummer VR 11111 eingetragen (bis 2008 Amtsgericht Schwelm VR 324).

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KSB-EN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der KSB-EN ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB-EN, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB-EN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB-EN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der KSB-EN ist parteipolitisch neutral. Er tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden. Er lehnt jegliche Formen des Sports ab, die eine Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, die mit Grenzerfahrungen und einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden sind oder die die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und der Sportorganisationen durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden.
- (5) Er ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Zweck

Zweck des KSB-EN ist,

- (1) die Förderung des Sports, der Jugendpflege und der öffentlichen Gesundheit im Ennepe-Ruhr-Kreis,
- (2) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine, StadtSportVerbände und Fachschaften ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder ihren Sport ausüben können,

- (3) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im EN-Kreis die Möglichkeit gegeben wird, unter bestmöglichen Bedingungen Sport zu treiben,
- (4) den Sport für Kinder und Jugendliche in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
- (5) den Sport in überfachlichen/inhaltlichen, in überverbandlichen/organisationalen und vor allem in kommunalen und regionalen Angelegenheiten - auch gegenüber Kreis, Gemeinden und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln,
- (6) die Sportvereine, StadtSportVerbände und Fachschaften aus dem EN-Kreis, deren Vertretungen und Mitarbeitenden zu informieren, zu beraten und sie zu unterstützen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können,
- (7) die ideelle und finanzielle Unterstützung (der Arbeit) der Mitgliedsvereine.
- (8) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten Programmen und Maßnahmen in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KSB-EN insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik,
- Sportentwicklung¹: Breiten- und Gesundheitssport
- Sportentwicklung: Leistungssport
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Inklusion (einschl. Behindertensport, Integration, Benachteiligte)
- Sporträume/Umwelt
- Verbundsystem Sportorganisationen.

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung,
- Dienstleistungen für die Mitglieder,
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes,
- Beratung, Information, Kommunikation,
- Qualifizierung,
- Finanzwirtschaft,
- Netzwerkpfege und Kooperationen,
- Koordinierung der Sportaufgaben im EN-Kreis,

¹ mit Bezug zu Sportentwicklungsberichten und anderen Leitorientierungen

- Gender Mainstreaming (Geschlechtergerechtigkeit), Schaffung von Chancengleichheit,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport,
- Integration,
- Fortschreibung des Paktes für den Sport und des Leitbildes,
- Qualitätsmanagement und Evaluation.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB-EN sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Satzung und Ordnungen sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend EN beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KSB-EN ist möglich als
 - a) Sportverein
 - b) Betriebssportverein
 - c) StadtSportVerband und
 - d) Fachschaft.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft zu a) und c) ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Sitz der Mitglieder zu a), b) und c) muss im EN-Kreis liegen, das Aufgabengebiet der Mitglieder zu d) muss in den Verwaltungsgrenzen des EN-Kreises liegen.
- (4) Jede Sportart kann nur durch eine Fachschaft vertreten werden.
- (5) Das Verbandsgebiet der StadtSportVerbände muss den Verwaltungsgrenzen der Städte im EN-Kreis entsprechen.

§ 8 StadtSportVerbände

- (1) Die juristisch selbständigen SSV sind die lokalen Gliederungen innerhalb des KSB-EN und in dieser Funktion gekorene² ordentliche Mitglieder.
- (2) Die SSV regeln ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.

² automatisch aufgrund ihrer Funktion

§ 9 Fachschaften

Fachschaften, die eine Fachsportart im EN-Kreis vertreten, sollen Mitglied im KSB werden.

§ 10 Aufnahme und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied im KSB-EN können nur die Vereine sein, die mindestens einer der Mitgliedsorganisationen des LSB NRW angehören.
- (2) Alle Sportvereine, Betriebssportvereine, SSV und Fachschaften, die die Bedingungen des § 7 erfüllen, gehören dem KSB-EN an. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Sportvereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder vollzählig dem LSB NRW zu melden und anteilig den Fachverbänden zuzurechnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben. Die Meldung der Sportvereine an den LSB NRW gilt als Aufnahmeantrag zum KSB-EN; alle anderen richten ihren Aufnahmeantrag an den Vorstand des KSB-EN.
- (4) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand des KSB-EN, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich und wird dann sofort wirksam.
Ein Ausschluss ist möglich bei:
 - schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des KSB-EN,
 - Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
 - Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - grob verbandsschädigendem Verhalten und
 - nur nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 12 Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Ehemalige Vorstandsvorsitzende des KSB-EN, die sich besonders um die Belange des KSB-EN verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrevorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um den Sport im EN-Kreis verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (3) Die Ehrenvorsitzenden sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 13 Organe

Die Organe des KSB-EN sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB-EN. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des KSB-EN, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
- a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB-EN,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Revisoren/Revisorinnen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der beiden abgelaufenen Geschäftsjahre
 - f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres sowie des Folgejahres
 - g) die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - j) die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind,
 - k) die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen,
 - m) die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und der Sportjugend EN.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Halbjahr statt. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung der nach (3) teilnehmenden Organisationen und Personen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin dem Vorstand eingereicht sein.
- (6) Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsorganisationen
 - b) der Vorstand
 - d) die ständigen Konferenzen und
 - e) die Sportjugend.
- (7) Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.
- (8) Die Stimmenberechtigung richtet sich nach der Mitgliederzahl:
- a) Alle Mitgliedsorganisationen mit bis zu 300 Mitgliedern haben zwei Stimmen.
 - b) Alle Mitgliedsorganisationen von 301 bis zu 1000 Mitgliedern haben vier Stimmen.
 - c) Alle Mitgliedsorganisationen mit über 1000 Mitgliedern haben sechs Stimmen.
 - d) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
 - f) Die Sportjugend hat sechs Stimmen.
- (9) Mitgliedsorganisationen und Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (10) Die Versammlungsleitung nimmt die/der Vorstandsvorsitzende wahr. Eine Vertretung kann bestimmt werden. Für die Wahl des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung zu wählen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 20% der Mitgliedsorganisationen einen Antrag in gleicher Sache stellen.
- (2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 14 (4) mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KSB-EN im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Vorstand Finanzen
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) vier bis sechs weiteren Mitgliedern, denen in jeder Wahlperiode die Kernthemen (§ 4) und Kernaufgaben (§ 5) nach Kompetenzen und Neigungen zugeordnet werden,
 - e) dem Vorstand / den Vorständen Sportjugend, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r der Sportjugend EN ist/sind. Der Jugendtag der Sportjugend EN wählt bis zu zwei gleichberechtigte Vorsitzende mit Sitz im KSB-Vorstand. Die bis zu zwei Vorsitzenden haben gemeinsam eine Stimme.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu a), b) und d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Geschäftsführer/in (c) wird vom Vorstand berufen und eingesetzt. Der Vorstand / die Vorstände Sportjugend wird / werden vom Jugendtag gewählt.
- (4) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied in einem Sportverein ist.
- (5) Ein weibliches Mitglied des Vorstandes übernimmt die Frauenvertretung (§ 20).

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des KSB-EN,
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Beratung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle,
- Besetzung der Fachgruppen,
- Ernennung von Beauftragten,
- Genehmigung von Einzelgeschäften über 1.000,00 Euro.

§ 18 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern a) bis c).
- (2) Jeweils zwei Mitglieder vertreten den KSB-EN gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (3) Er übt im KSB-EN die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

§ 19 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB-EN selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Jugend des KSB-EN ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG (SGB VIII).
- (3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 20 Gleichstellung der Geschlechter

- (1) Die Interessenvertretung und Bearbeitung aller gemeinsamen und grundsätzlichen Aufgaben des Sports der Frauen, des geschlechtsspezifischen Sports und der Geschlechtergerechtigkeit im KSB-EN werden in einer Ordnung geregelt.
- (2) Im Vorstand und in den Fachgruppen sollen jeweils mindestens 1/3 der Personen Frauen und Männer sein.

§ 21 Ständige Konferenzen

- (1) Die Vorsitzenden (oder Vertreter) der StadtSportVerbände bilden die Ständige Konferenz der SSV im KSB-EN. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und hat über diesen ein Antragsrecht an den Vorstand.
- (2) Die Leiter (oder Vertreter) der Fachschaften im EN-Kreis bilden die Ständige Konferenz der Fachschaften. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und hat über diesen ein Antragsrecht an den Vorstand.
- (3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch – besonders zu den politischen Zielstellungen. Die Ergebnisse werden über den Sprecher oder das Vorstandsmitglied in den Vorstand eingebracht.

§ 22 Fachgruppen

- (1) Der Vorstand setzt zur Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung seiner Arbeit Fachgruppen (FG) ein.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied sollte eine FG leiten.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied wird durch die FG ein Stellvertreter (Sprecher) benannt.

- (4) Weitere FG können für besondere Aufgaben und Projekte eingerichtet werden, deren Sprecher haben dann Antragsrecht im Vorstand.

§ 23 Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen/Mitarbeit

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Für das laufende Geschäftsjahr sowie das Folgejahr ist vom Vorstand Finanzen ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand Finanzen ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB-EN werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Sportvereinen erhoben.
- (3) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Ständigen Konferenzen und Fachgruppen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstandsvorsitzende.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KSB-EN einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB-EN entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des EStG eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26 a EStG) zu gewähren.

§ 24 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Revisor ausscheidet.

- (2) Die Aufgabe des Revisors/der Revisorin besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung über die Revision einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 25 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel, wenn das durch einen Delegierten der Mitgliederversammlung beantragt wird. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Sportvereins. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des KSB-EN einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen (s.a. § 27 Abs. 1).
- (4) Der Vorstand wird mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (5) Der Vorstand / die Vorstände Sportjugend ist/sind der/die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende/n der Sportjugend EN.
- (6) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll gewährleisten, dass mindestens je zwei Mitglieder dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht angehören.

§ 26 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im KSB-EN haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27 Auflösung/Aufhebung

- (1) Die Auflösung des KSB-EN kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem

Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des KSB-EN oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem Ennepe-Ruhr-Kreis für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu übereignen.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 13. April 2010 in Sprockhövel beschlossen, am 09. April 2014 und am 14. April 2016 in Herdecke geändert. Sie wird durch die Eintragung in das Vereinsregister gültig. Die bisher gültige Satzung wird damit ungültig.